



Ausschreibung Nr. 1/2011 vom 9. November 2010 über die Versteigerung der ersten Tranche des Teilzollkontingents Nr. 7.2 Milchpulver und des Teilzollkontingents 7.4 Butter und andere Fettstoffe aus der Milch für das Jahr 2011

1. Allgemeine Hinweise

Die Einfuhr der Milchprodukte bedarf einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB). Die GEB wird auf Ge- such hin vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, erteilt.

Vermutet das BLW Preisabsprachen unter den Teilnehmenden, bringt es diesen Sachverhalt unmit- telbar dem Sekretariat der Wettbewerbskommission zur Anzeige. Dieses wird den Sachverhalt unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten beurteilen und allenfalls ein kartellrechtliches Verfahren einleiten. Das BLW behält sich vor, an Absprachen Beteiligte von der Zollkontingentanteilsberechtigung auszu- schliessen.

2. Rechtsgrundlage

Die allgemeinen Vorschriften für die Versteigerung stehen in der Agrareinfuhrverordnung vom 7. De- zember 1998 (AEV; SR 916.01).

Nach Artikel 22j Absatz 2 AEV wird das Teilzollkontingent Nr. 7.2 (Milchpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent, Zolltarifnummern 0402.2111 und 2911) versteigert. Die erste Tran- che von 100 Tonnen kann während der ganzen Kontingentsperiode vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 importiert werden.

Nach Artikel 22j Absatz 4 AEV wird das Teilzollkontingent Nr. 7.4 (Butter der Zolltarifnummern 0405.1011 und 1091 sowie andere Fettstoffe aus der Milch der Zolltarifnummer 0405.9010) verstei- gert. Das Teilzollkontingent beträgt 100 Tonnen und kann während der ganzen Kontingentsperiode (1. Januar 2011 – 31. Dezember 2011) importiert werden. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 7.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 kg eingeführt werden.

3. Teilnahmeberechtigung und Gebotsformulare

An der Versteigerung können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaft- ten teilnehmen, die im schweizerischen Zollgebiet Wohnsitz oder Sitz haben.

Gebotsformulare können bei den Auskunftspersonen (Ziffer 9) des BLW, Fachbereich Ein- und Aus- fuhr, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern, bezogen oder von der Web-Seite (www.import.blw.admin.ch unter der Rubrik „Käse, Milch und Milchprodukte“) zusammen mit dieser Ausschreibung heruntergeladen und ausgedruckt werden.

4. Versteigerungsmenge

Milchprodukt	Zolltarifnummern	Menge kg netto	Einfuhrperiode
Milchpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent	0402.2111 und 0402.2911	100'000	1.1.-31.12.2011
Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	0405.1011, 0405.1091 und 0405.9010	100'000 82 % MfG ¹	1.1.-31.12.2011

¹**Milchfettgehalt (MfG):** Als Einheit für die ausgeschriebene Menge „Butter und andere Fettstoffe aus der Milch“ gilt der Milchfettgehalt 82 % in kg Nettogewicht. Für die Kontingentbelastung ist jedoch nicht der effektive MfG der eingeführten Ware massgebend, sondern die Zolltarifnummer. Butter der Zolltarifnummern 0405.1011 und 0405.1091 gilt immer als Ware mit 82 % MfG, d.h. 1 kg netto Ware entspricht 1 kg netto 82 % MfG. Einfuhren unter der Zolltarifposition 0405.9010 (andere Fettstoffe aus der Milch) gelten als reines MilCHFETT mit 100 % MfG. Die Einfuhr von 1 kg netto „andere Fettstoffe aus der Milch“ wird somit dem Kontingentsanteil als 1.21 kg netto 82 % MfG belastet (fixer Kontingentsfaktor 1.21 bezogen auf Nettogewicht für Waren der Zolltarifnummer 0405.9010).

5. Steigerungsgebote

Wir empfehlen, die Steigerungsgebote mit der Internet-Anwendung eVersteigerung einzugeben. Informationen zur eVersteigerung befinden sich auf der Web-Seite des BLW (www.eversteigerung.ch). Die Steigerungsgebote können jedoch auch per Post (mit dem Vermerk „Steigerungsgebot Milchprodukte“.) oder per Telefax (mit dem offiziellen Gebotsformular) eingereicht werden.

Die Steigerungsgebote müssen bis spätestens Dienstag, 23. November 2010, 16.30 Uhr, beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern eingetroffen sein.

Werden die Steigerungsgebote per Post eingereicht, ist nicht der Poststempel massgebend, sondern das rechtzeitige Eintreffen der Formulare beim BLW. **Um das Einreichen per Post beweisen zu können, ist es ratsam, die Gebote eingeschrieben zu senden.**

Jede bietende Person kann maximal fünf Steigerungsgebote mit verschiedenen Preisen und Mengen einreichen. Bei mehreren Steigerungsgeboten werden diese zusammengezählt, falls sie für die Zuteilung ganz oder teilweise berücksichtigt werden können. Es kann somit der Fall eintreten, dass die bietende Person für alle fünf Gebote den Zuschlag erhält. **Die Preise sind in Schweizer Franken und ganzen Rappen je kg netto anzugeben.** Steigerungsgebote mit 0 (null Franken und null Rappen) sind keine Preisgebote und werden nicht berücksichtigt.

Auf Steigerungsgebote wird nicht eingetreten, wenn sie:

- a. verspätet beim BLW eintreffen;
- b. Vorbehalte, Einschränkungen und Änderungen gegenüber der Ausschreibung enthalten.

Die Steigerungsgebote können nach Ablauf der Einreichungsfrist weder geändert noch zurückgezogen werden.

6. Zuteilung

Die Zuteilung erfolgt, beginnend beim höchsten gebotenen Preis, in abnehmender Reihenfolge der gebotenen Preise.

Übersteigen auf dem tiefsten noch zu berücksichtigenden Preisniveau die eingereichten Steigerungsgebote die noch zu verteilende Menge, so werden diese proportional gekürzt.

7. Zuschlagspreis, Einfuhr, Sicherstellung, Zahlungsfrist

- a. Der Zuschlagspreis entspricht dem Gebotspreis.
- b. Die Einfuhr zum Kontingentszollansatz (KZA) ist erst zulässig, wenn der gesamte Zuschlagspreis bezahlt worden ist.
- c. Die Zahlungsfrist beträgt, vorbehaltlich von Buchstabe b, 90 Tage nach dem Ausstelldatum der Verfügung.
- d. Von den Bestimmungen in Buchstabe b kann sich befreien, wer dem BLW vor der Einfuhr zum KZA eine Bankgarantie oder andere nach Artikel 49 der Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (SR 611.01) gestattete Garantie zustellt. Die Sicherstellung muss dem Zuschlagspreis entsprechen.
- e. Der Zuschlagspreis ist in jedem Fall geschuldet, auch wenn der zugeschlagene Zollkontingentsanteil nicht oder nur teilweise eingeführt wird.
- f. Im Zuschlagspreis für die ersteigerte Menge sind keine Grenzabgaben und Gebühren enthalten.
- g. Widerhandlungen gegen die Bestimmung in Buchstabe b werden nach Massgabe des Zollgesetzes bestraft.

8. Zeitliche Ausnützung des Einfuhrrechtes

Die Zollkontingentsanteile können nur vom **1. Januar bis 31. Dezember 2011** ausgenützt werden.

9. Auskunftspersonen

Für Auskünfte stehen Frau Franziska Blunier (Tel. 031 323 02 13) und Frau Edith Carman (Tel. 031 322 24 30) zur Verfügung.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Fachbereich Ein- und Ausfuhr



**Steigerungsgebot(e) für die erste Tranche des Teilzollkontingents Nr. 7.2
Milchpulver und für das Teilzollkontingent 7.4 Butter und andere Fettstoffe aus
der Milch gemäss Ausschreibung 1/2011 vom 9. November 2010**

Absender

GEB Nr.: _____

Firma: _____

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ Ort: _____

Milchpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent (Zolltarifnummern : 0402.2111 und 0402.2911)			
	Menge	Preis pro kg netto	
		kg netto	Franken Rappen
1. Gebot			
2. Gebot			
3. Gebot			
4. Gebot			
5. Gebot			

Butter und andere Fettstoffe aus der Milch (Zolltarifnummern : 0405.1011, 0405.1091 und 0405.9010)			
	Menge	Preis pro kg netto	
		kg netto	Franken Rappen
1. Gebot			
2. Gebot			
3. Gebot			
4. Gebot			
5. Gebot			

Ort, Datum: _____ Firmenstempel und Unterschrift _____

**Dieses Gebotsformular muss gemäss Ausschreibung bis spätestens
Dienstag, 23. November 2010, 16.30 Uhr, beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW eintreffen.**

Das Formular ist an folgende Adresse zu senden:

Vertraulich, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Steigerungsgebot Milchprodukte, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, oder Fax +41 31 371 54 20